

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.553.574

Wien, 27.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7580/J des Abgeordneten Loacker betreffend Mangelnde Organisation von Drittimpfungen** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Ist es vorgesehen, die Impfungen zum Schutz vor Covid-19 weiterhin in der Zuständigkeit der Bundesländer zu belassen?*
  - a. *Falls ja: warum?*

Der Bund ist mit den Bundesländern übereingekommen, dass die Corona-Schutzimpfung gemeinsam umgesetzt wird. Der Bund übernimmt die Beschaffung und Bereitstellung der Impfstoffe, die gesamte Finanzierung und legt auch die Rahmenbedingungen fest. Die praktische Durchführung liegt bei den Bundesländern in Zusammenarbeit mit dem niedergelassenen Bereich. Das ist wichtig, da nicht zuletzt aufgrund regionaler Gegebenheiten unterschiedliche Herangehensweisen notwendig sind. Die Bundesländer haben deshalb, unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse und Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland, passende Impf-Infrastrukturen aufgebaut. Die Organisation der Corona-Schutzimpfung wird laufend mit den Bundesländern abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

**Fragen 2 bis 4:**

- *Welche Möglichkeiten haben die Bundesländer, das Datum der Impfung ihrer jeweiligen Einwohner zu erheben?*
- *Welche Möglichkeiten haben die Bundesländer das Datum der Impfung ihrer jeweiligen Einwohner zu erheben, falls diese in einem anderen Bundesland geimpft wurden?*
- *Welche Möglichkeiten haben die Bundesländer das Datum der Impfung ihrer jeweiligen Einwohner zu erheben, falls diese zwischen Impfungen einen Wohnortwechsel zwischen Bundesländern vorgenommen haben?*

Im zentralen Impfregeister sind gemäß dem 2. Unterabschnitt des 5. Abschnitts des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) alle Impfungen mit Datum der jeweiligen Verabreichung bundesweit einheitlich gespeichert. Grundsätzlich haben die Landeshauptleute gemäß § 24f Abs. 4 Z 6 GTelG 2012 eine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfregeister im Rahmen des Krisenmanagements. Inwiefern von dieser Zugriffsberechtigung Gebrauch gemacht wird, obliegt den jeweiligen Landeshauptleuten als Zugriffsberechtigte sowie der ELGA GmbH als datenschutzrechtlich Verantwortlichen.

**Frage 5:**

- *Welche Möglichkeiten hat das Gesundheitsministerium, eine einheitliche Datenbasis für die jeweiligen Impfplattformen zu schaffen?*

Die Impfplattformen der Bundesländer werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung betrieben. Es handelt sich daher um keine Materie der Bundesverwaltung.

**Frage 6:**

- *Welche Berichtswege über erfolgte Impfungen hat das Ministerium vorgesehen, damit die notwendigen Daten zur zeitlichen Planung zukünftiger Auffrischungsimpfungen in den Impfkoordinationsstellen verfügbar sind?*

Die Verantwortung für die von den Impfkoordinationsstellen benötigten Daten liegt nicht beim Bund, sondern beim jeweiligen Bundesland. Das zentrale Impfregeister dient gemäß § 24d Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 unter Anderem der zusammenfassenden Darstellung der gespeicherten Daten.

**Frage 7:**

- *Gibt es Pläne, Auffrischungsimpfungen in die Verantwortung einzelner Bürger zu legen, da diese mithilfe des e-Impfpasses an Auffrischungsimpfungen erinnert werden können?*
  - a. *Falls ja: Wo sollen Bürger sich in diesem Fall anmelden können, um Auffrischungsimpfungen zu erhalten?*

Die Entscheidung über jede freiwillige Impfung liegt grundsätzlich bei den Bürger:innen. Den Bürger:innen steht die Wahl des Gesundheitsdiensteanbieters im Rahmen der organisierten Impfmöglichkeiten frei.

**Frage 8:**

*Welche Stellen sollen langfristig für die Verabreichung von Impfungen gegen Covid-19 zuständig sein?*

- a. *Ist es seitens des Ministeriums vorgesehen, dass Impfstraßen langfristig institutionalisiert werden?*
  - i. *Falls ja: Wie ist die Sicherstellung und Finanzierung von Personal langfristig eingeplant?*
- b. *Gibt es Pläne, die Impfungen zukünftig nur über niedergelassene Ärzte zu verabreichen?*
  - i. *Falls ja: Wie soll diese Möglichkeit gemessen an dem im Vergleich zu anderen Impfungen höheren Aufkommen von Patienten aufgrund des teilweisen Mangels an Kassenärzten ausreichend sichergestellt werden?*
- c. *Gibt es Pläne, die Impfungen zukünftig nur über Amtsärzte zu verabreichen?*
  - i. *Falls ja: wie soll diese Möglichkeit gemessen an dem im Vergleich zu anderen Impfungen höheren Aufkommen von Patienten aufgrund des teilweisen Mangels an Amtsärzten ausreichend sichergestellt werden?*
- d. *Gibt es Pläne, die Impfungen zukünftig auch in Apotheken verfügbar zu machen?*

Welche Stellen langfristig für die Verabreichung der Corona-Schutzimpfung zuständig sein sollen, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden, da dies von vielen Faktoren, wie der allgemeinen infektionsepidemiologischen Lage, der Häufigkeit von Auffrischungsimpfungen, der Impfbereitschaft der Bevölkerung etc. abhängt. Die Organisation der Corona-Schutzimpfung wird jedenfalls laufend mit den Bundesländern abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

